

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 19. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2023)

zum Thema:

**Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule:  
Schulpflicht vs. Schulbesuchspflicht (1)**

und **Antwort** vom 07. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Feb. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14660

vom 19. Januar 2023

über Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule:  
Schulpflicht vs. Schulbesuchspflicht (1)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist der Unterschied zwischen Schulpflicht und Schulbesuchspflicht?

Zu 1.: Die Schulpflicht beinhaltet die gesetzlich geregelte Pflicht, ein Schulverhältnis im Sinne von § 46 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) zu begründen und aufrecht zu erhalten.

Sie beinhaltet außerdem die gesetzlich begründete Pflicht, am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen (gesetzliche Schulbesuchspflicht nach §§ 41 bis 45 SchulG).

Aus dem Schulverhältnis ergibt sich ebenfalls eine Schulbesuchspflicht, deren Inhalt in § 46 Absatz 2 SchulG beschrieben ist.

Ein Schulverhältnis ohne gesetzlich begründete Schulpflicht kann durch einfache Abmeldung von der besuchten Schule beendet werden (§ 46 Absatz 6 Satz 2 SchulG).

2. Was ist der Unterschied zwischen einer Befreiung von der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3 S. 3 SchulG und dem (ggf. teilweisen) Ruhen der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3a SchulG? Gibt es Vorgaben zu zeitlichen Begrenzungen oder Überprüfungen für eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht? Ist eine teilweise Befreiung von der Schulbesuchspflicht möglich?

Zu 2.: Die Befreiung von der Schulbesuchspflicht setzt einen entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten an die Schulaufsicht voraus. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt, d. h. wenn mit der Erfüllung der gesetzlichen Schulbesuchspflicht im Einzelfall besondere Härten verbunden sind, die über die mit der gesetzlichen Schulbesuchspflicht notwendigerweise verbundenen Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit hinausgehen.

Die Befreiung kann – abhängig von der Art des Befreiungsgrundes – befristet oder unbefristet, vollständig oder teilweise erfolgen. Überprüfungen erfolgen im Wege der Dienstaufsicht. Bei Ablehnung des Antrages ist eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung im Klagewege möglich. Dagegen ist die Anordnung des vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Ruhens der Schulbesuchspflicht für die Fälle gedacht, in denen ein Schulbesuch mit so schwerwiegenden Eigen- oder Fremdgefährdungen verbunden ist, dass der Schulbesuch vorübergehend nicht verantwortet werden kann, aber dennoch kein Antrag auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht gestellt wird.

3. Stellt das Ruhen der Schulbesuchspflicht nach § 41 Absatz 3a SchulG eine in seinem Anwendungsbereich vorrangige Spezialregelung gegenüber der Befreiung von der Schulbesuchspflicht nach § 41 Absatz 3 SchulG dar?

Zu 3.: Nein: Für die Anordnung des Ruhens ist kein Raum, wenn aus dem gleichen Grund eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht beantragt wird.

4. Bleibt das Schulverhältnis zur besuchten Schule jeweils erhalten, gibt es Ausnahmen, wenn ja wann und wie?

Zu 4. Für die Dauer einer Befreiung von der Schulbesuchspflicht kann das Schulverhältnis durch Abmeldung von der besuchten Schule und darauffolgende Entlassung gemäß § 46 Absatz 6 Satz 2 SchulG beendet werden.

Im Fall des vorübergehenden Ruhens der Schulbesuchspflicht bleibt das Schulverhältnis erhalten.

5. Unter welchen Voraussetzungen können auch Schüler\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte das (teilweise) Ruhen der Schulbesuchspflicht beantragen? Was ist, wenn die antragsberechtigte Klassenkonferenz einem Antrag der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten nicht folgt?

Zu 5.: Siehe die Antwort zu 2. Das vorübergehende Ruhen der Schulbesuchspflicht kann allein von der Klassenkonferenz beantragt werden.

6. Unter welchen Voraussetzungen können Eltern Schulpflichtbefreiungen beantragen und bei wem ist der Antrag zu stellen? Welche Stellen werden im Rahmen der Entscheidung einbezogen?

Zu 6.: Die gesetzliche Voraussetzung des besonderen Grundes ist in der Antwort zu 2. beschrieben.

Anders als die Anordnung des vorübergehenden Ruhens der Schulbesuchspflicht greift die antragsgemäße Befreiung von der Schulbesuchspflicht nicht in ein Grundrecht ein. Die Einbeziehung anderer Stellen ist nicht vorgeschrieben, kann aber im Einzelfall sachdienlich sein und liegt in der Verantwortung der örtlich zuständigen Schulaufsicht.

7. Wie können Schülerinnen und Schüler und/oder Erziehungsberechtigte die Erteilung von Haus- oder Krankenhausunterricht nach § 15 der Sonderpädagogikverordnung beantragen?

Zu 7.: Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können, erhalten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 der Sonderpädagogikverordnung Berlin (SopädVO) während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Der entsprechende Antrag ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter an die regionale Schulaufsicht zu richten. Die Erkrankung oder Beeinträchtigung ist unter Umständen durch ein ärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen nachzuweisen. Die Schule nimmt zu dem Antrag Stellung. Die regionale Schulaufsicht kann weitere, in § 15 Absatz 2 Satz 2 der SopädVO genannte Stellen wie zum Beispiel die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst beteiligen.

8. Braucht es eine (ggf. teilweise) Befreiung von oder ein Ruhen der Schulbesuchspflicht nach § 41 Abs. 3 S. 3 oder 3a SchulG, wenn Haus- oder Krankenhausunterricht nach § 15 SopädVO erteilt wird, oder wird die Schulbesuchspflicht vollständig erfüllt?

Zu 8.: Die Schulbesuchspflicht wird auch durch Haus- oder Krankenhausunterricht vollständig erfüllt.

9. Werden den Betroffenen jeweils Bescheide ausgestellt? Wenn ja: enthalten sie Bedingungen oder Befristungen, oder andere Nebenbestimmungen, z.B. Vorgaben zu alternativen Bildungsangeboten bzw. Angaben zu Art und Umfang des erteilten Hausunterrichts? Gibt es Muster? Falls keine rechtsmittelfähigen Bescheide ausgestellt werden, warum nicht?

Zu 9.: Über das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der gesetzlichen Schulbesuchspflicht und die Befreiung von ihr oder deren Ablehnung werden schriftliche Bescheide ausgestellt.

Je nach Lage des Einzelfalles können die Bescheide Befristungen oder inhaltliche Einschränkungen enthalten. Muster existieren nicht, da die Ausgestaltung der Bescheide stark vom Einzelfall abhängt. Verbindliche Vorgaben zu alternativen Bildungsangeboten sind nicht zulässig, da deren Nutzung das Einverständnis der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten voraussetzt.

Hausunterricht wird gemäß § 15 Absatz 4 der SopädVO im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erteilt, setzt also keinen Bescheid voraus.

10. Gibt es konkretisierende Ausführungs- oder Verwaltungsvorschriften zu den Themen Befreiung von der Schulbesuchspflicht, Ruhen der Schulbesuchspflicht, Erteilung von Haus- und Krankenhausunterricht? Wenn ja, welchen Inhalt haben die Vorschriften?

Zu 10.: Ausführungsvorschriften zur Anordnung des vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Ruhens der Schulbesuchspflicht gemäß § 41 Absatz 3a SchulG liegen als Entwurf vor und werden gegenwärtig verwaltungsintern abgestimmt.

11. Wenn über das (teilweise) Ruhen der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3a SchulG ohne oder gegen den Willen von Schüler\*innen und/oder Erziehungsberechtigten entschieden wird: Folgt daraus, dass die Schüler und Schülerinnen die Schule dann auch nicht mehr besuchen dürfen?

Zu 11.: Soweit das vorübergehende Ruhen der Schulbesuchspflicht angeordnet ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter erforderlichenfalls die Teilnahme am Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen untersagen.

12. Welche unabhängigen Beratungsangebote gibt es für betroffene Schüler\*innen bzw. Erziehungsberechtigte? Welche Rechtsmittel sind gegeben?

Zu 12.: Es kann anwaltliche Beratung in Anspruch genommen und Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Um Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII zu erhalten, können die Erziehungsberechtigten

sich an das für ihren Wohnort zuständige Jugendamt wenden.

13.: Kann die Schulaufsicht frei wählen, ob sie zum Schutz des Schulfriedens oder bei Gefährdung von am Schulleben Beteiligten bei Schüler\*innen im Wege einer Ordnungsmaßnahme gem. § 63 Abs. 2 Nr. 4 bzw. 5 SchulG unter den dortigen strengen Voraussetzungen das konkrete Schulverhältnis beendet (wobei jedenfalls bis zum Erfüllen der allgemeinen Schulpflicht in eine andere Schule desselben Bildungsgangs überwiesen werden muss) oder ob sie sich störender Schüler und Schülerinnen temporär, aber nach Auffassung der Senatsverwaltung auf Drucksache 19/13 840 zeitlich unbegrenzt durch das Anordnen des Ruhens der Schulpflicht entledigt?

Zu 13.: Die Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme hängen vom Sachverhalt und nicht vom freien Willen der Schulaufsichtsbehörde ab.

Das vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Instrumentarium unterscheidet sich wie folgt:

Die Ordnungsmaßnahme der Überweisung eines schulpflichtigen Schülers bzw. einer schulpflichtigen Schülerin an eine andere Schule desselben Bildungsganges (§ 63 Absatz 2 Nr. 4 SchulG) setzt voraus, dass damit eine Verhaltensänderung erreicht werden kann und nicht aller Voraussicht nach das Verhalten, das zur Erwägung der Ordnungsmaßnahme führt, auch an der anderen Schule fortgesetzt werden wird. Wenn die Möglichkeit einer Verhaltensänderung besteht, ist die Ordnungsmaßnahme als milderer Mittel vorrangig zu ergreifen, und erst im Falle des Misserfolgs darf das vorübergehende Ruhens der Schulbesuchspflicht angeordnet werden.

Die Entlassung aus der Schule als Ordnungsmaßnahme (§ 63 Absatz 2 Nr. 5 SchulG) setzt die Erfüllung der Schulpflicht tatbestandlich voraus und kann daher schon begrifflich keine Alternative zur Anordnung des vorübergehenden Ruhens der gesetzlichen Schulbesuchspflicht sein.

14. Durch wen und wie erfolgt die Überprüfung des Ruhens der Schulbesuchspflicht nach § 41 Abs. 3a SchulG? In welchen Abständen müssen Überprüfungen zwingend erfolgen? Werden die Betroffenen jeweils erneut angehört?

Zu 14.: Die Überprüfung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, die das vorübergehende Ruhens der Schulbesuchspflicht angeordnet hat. Wie genau die Überprüfung erfolgt, hängt vom Sachverhalt des Einzelfalles, also insbesondere davon ab, weshalb die Schulbesuchspflicht ruht. Mit der Überprüfung soll geklärt werden, ob die Situation sich verändert hat und mit der Wiedereingliederung des Schülers oder der Schülerin in die Schule begonnen werden kann.

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die erste Überprüfung spätestens nach drei Monaten erfolgen muss. Der Entwurf der Ausführungsvorschrift zu § 41 Absatz 3a SchulG sieht vor,

dass weitere Überprüfungen in der Regel nach weniger als drei weiteren Monaten durchzuführen sind und dass mit der Anordnung des vorübergehenden Ruhens der Schulbesuchspflicht ein Wiedereingliederungsplan zu erstellen ist, der mit den Betroffenen erörtert werden soll. Die Überprüfungen beziehen die Betroffenen ein.

15. Wie können sich Betroffene wehren, wenn ein (weiteres) Ruhen der Schulpflicht nicht gewünscht ist, sondern der Anspruch auf inklusive Beschulung an einer Regelschule oder einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt realisiert werden soll?

Zu 15.: Das vorübergehende Ruhen der Schulbesuchspflicht ist nicht immer mit dem Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf verbunden.

In jedem Fall können die Betroffenen die Wiedereingliederung in die Schule voranbringen, in dem sie die Voraussetzungen für Verhaltensänderungen schaffen oder aktiv dazu beitragen. Sollten diesbezügliche Bemühungen von der Schulaufsichtsbehörde nicht ausreichend beachtet oder falsch eingeschätzt werden und sollten Hinweise der Betroffenen daran nichts ändern, können die Betroffenen Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

Berlin, den 7. Februar 2023

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie